

Totalrevision Zweckverbandsstatuten ARA

alte Version	neue Version	Überlegungen / Kommentar
A. Zusammenschluss und Zweck	1. Bestand und Zweck	
Art. 1 Name ¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen "ARA Unteres Furttal" einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt) im Sinne des Gemeindegesetzes.	Art. 1 Bestand ¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „ARA Unteres Furttal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Otelfingen.	² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otelfingen.	
Art. 3 Zweck Zweck des Verbandes ist die Planung, die Erweiterung, die Erneuerung sowie der Betrieb und Unterhalt folgender Anlagen: 1. Gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) 2. Hauptsammelkanäle und Pumpwerke, die nach den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) ausserhalb des Baugebietes liegen 3. Regenklärbecken im Verbandsgebiet, notwendige Hilfsanlagen sowie weitere dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabgänge dienende Einrichtungen und die Erledigung nachstehender Aufgaben: 1. Koordination der Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) innerhalb des Verbandsgebietes 2. Überwachung und Durchführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserableitung und Reinigung	Art. 2 Zweck Zweck des Verbandes ist die Planung, die Erweiterung, die Erneuerung sowie der Betrieb und Unterhalt folgender Anlagen: 1. Gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) 2. Hauptsammelkanäle und Pumpwerke, die nach den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) ausserhalb des Baugebietes liegen 3. Regenklärbecken im Verbandsgebiet, notwendige Hilfsanlagen sowie weitere dem Gewässerschutz und der Beseitigung von Abwässern dienende Einrichtungen und die Erledigung nachstehender Aufgaben: 1. Koordination der Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) innerhalb des Verbandsgebietes 2. Überwachung und Durchführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserableitung und Reinigung	
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	Der spätere Beitritt einer Gemeinde wirkt sich auf unterschiedliche Bestimmungen in den Statuten aus. Über die Anpassungen (Revision) müssen in sämtlichen Verbandsgemeinden an der Urne abstimmen.
B. Organisation	2. Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmung	2.1. Allgemeine Bestimmung	
Art. 4 Organe Organe des Verbandes sind:	Art. 4 Organe Organe des Zweckverbandes sind:	
1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;	
2. Die Verbandsgemeinden	2. die Verbandsgemeinden;	
3. Die ARA-Kommission	3. der Vorstand;	redaktionelle Änderung
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	

Art. 5 Amtsdauer	Art. 5 Amtsdauer	
Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	
	Art. 6 Entschädigung	
	Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.	Neu werden die Entschädigungen direkt durch den Zweckverband und nicht mehr durch die einzelne Verbandsgemeinde ausgerichtet.
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	
¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.	
² Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	
Art. 7 Bekanntmachung	Art. 8 Publikation und Information	
Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.	Neu wird die Internetseite des Zweckverbands (integriert in die Webseite der Sitzgemeinde) zum Publikationsorgan. Mit der amtlichen Publikation beginnen die Rechtsmittelfristen zu laufen. Dies schliesst eine informelle Publikation im Furttaler nicht aus.
	² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	Die Erlasse werden elektronisch aufgeschaltet und sind damit jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich.
	³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	Neu aufgrund §§ 14f des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

B.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
B.2.1 Allgemeine Bestimmungen	2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 8 Stimmrecht	Art. 9 Stimmrecht	
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	
Art. 9 Verfahren	Art. 10 Verfahren	
Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-Kommission angesetzt. Abstimmungsleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.	¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.	
Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr in einer Mehrheit der Verbandsgemeinden die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Die Mehrheit der Stimmen des Verbandsgebietes als Ganzes ist neu massgebend.
Art. 10 Zuständigkeit	Art. 11 Zuständigkeit	
Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:	¹ Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:	
1. Die Einreichung von Initiativen,	1. die Einreichung von Volksinitiativen;	Einzelinitiativen sind bei Zweckverbänden nicht möglich.
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren; unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,	2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;	
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.	3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.	
B.2.2. Die Initiative	2.2.2. Volksinitiative	
Art. 11 Gegenstand	Art. 12 Volksinitiative	
Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.	¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	Eine Volksinitiative kann auf Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum unterstehen eingereicht werden. Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die abschliessend in die Zuständigkeit des Verbandsvorstands fallen.
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten verlangt werden.	² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	
Art. 12 Zustandekommen		
Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Die Frist zur Behandlung einer Volksinitiative innert 6 Monaten ist in Art. 27 Kantonsverfassung definiert und braucht nicht nochmals erwähnt zu werden.
Art. 13 Einreichung		
Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem abstimmungsleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	⁴ Die Volksinitiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft das Zustandekommen und die Rechtmässigkeit. Die Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt mit Bericht und Antrag an die wahlleitende Behörde.	

B.3. Die Verbandsgemeinden	2.3. Die Verbandsgemeinden	
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	
	¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:	
1. Die Änderung dieser Statuten	1. die Änderungen dieser Statuten;	
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband	2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;	
3. Die Auflösung des Verbandes	3. die Auflösung des Zweckverbands.	
	² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeinderäte ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandsvorsitzenden aus.	Grundlegende Änderungen benötigen gemäss § 77 des Gemeindegesetzes die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	
1. Die Wahl der Gemeindevertreter und deren Stellvertreter in die ARA-Kommission. Die Mitglieder der ARA-Kommission müssen den Exekutiven der Verbandsgemeinden angehören.	Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:	
2. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.- bis Fr. 1'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.- bis 200'000.-	1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende zuständig ist;	
3. Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Investitionsplanes	2. die Festsetzung des Budgets;	
	3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;	Investitionsplan wird durch Finanz- und Aufgabenplan ersetzt.
4. Abnahme der Rechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichtes	4. die Genehmigung der Jahresrechnung;	
	5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.	Zuständigkeit der Verbandsgemeinden ist in § 112 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes definiert.
Art. 16 Beschlussfassung	Art. 15 Beschlussfassung	
Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat.	¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.	Das Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr) gewährleistet ein sachgerechtes Funktionieren des Zweckverbands bei Sachgeschäften.
Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinde grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.	² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:	Hingegen für grundlegende Änderungen, welche in den Ziffern 1-4 definiert sind, gelten erhöhte Anforderungen, indem die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich ist.
	1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;	
	2. die Grundzüge der Finanzierung;	
	3. Austritt und Auflösung;	
	4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	

B.4 ARA-Kommission	2.4. Der Vorstandsvorstand	
Art. 17 Zusammensetzung	Art. 16 Zusammensetzung	
Die ARA-Kommission besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde bestellt zudem Stellvertreter.	¹ Der Vorstandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.	
	² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.	
Art. 18 Konstituierung	Art. 17 Konstituierung	
Die ARA-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie bestimmt den Aktuar; dieser muss nicht Kommissionsmitglied sein.	¹ Der Vorstandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeinderpräsidentin bzw. des Gemeinderpräsidenten der Sitzgemeinde.	Weitergefasste Regelung, welche den Vorsitz definiert, falls die aktuelle Präsidentin bzw. Präsident inkl. Vertretung nicht mehr zur Verfügung stehen.
	² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstandsvorstand selbst.	
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich u.a. aus § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
	¹ Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	
	1. ihre beruflichen Tätigkeiten,	
	2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,	
	3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	
	² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 19 Allgemeine Befugnisse	Die allgemeinen Befugnisse des Vorstandsvorstandes werden unterteilt in unübertragbare Befugnisse , die er zwingend selber wahrnehmen muss (Abs. 1) und in die übrigen grundsätzlich übertragbaren Befugnisse , die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2).
Die ARA-Kommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:	¹ Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:	
1. Im Allgemeinen Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.	1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;	
2. Für Planung, Erweiterung und Erneuerung • Planung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie den aktuellen Stand der Gewässerschutz-Gesetzgebung • Einholen und Bearbeitung der Projekte für Aus- oder Erneuerungsbauten • Erwerb des erforderlichen Grundeigentums • Einholen der notwendigen Bewilligungen • Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen • Überwachung der Bauarbeiten • Einholen staatlicher Subventionen und anderer Beiträge • Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Verbandsgemeinden und des Kantons	2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;	

<p>3. Für Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung der Verwaltung+Rechnungsführung • Erlass eines Besoldungsreglementes und Pflichtenheftes für die Entschädigungen der Ausschüsse, der Verwaltung sowie des voll- und nebenamtlichen Personals • Erlass von Verordnungen, Reglementen und Betriebsvorschriften der ARA Unteres Furttal • Anstellung des für den Betrieb der ARA nötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten und die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb und die Geschäftsführung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt • Die Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der Anlage • Vorberatung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Verbandsgemeinden 	<p>3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</p>	
	<p>4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</p>	
	<p>5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</p>	
	<p>6. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind, sofern damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.</p>	<p>Kompetenzdelegation an den Vorstandsvorstand.</p>
	<p>²Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p>	
	<p>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</p>	
	<p>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</p>	
	<p>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p>	<p>Möglichkeit der Kompetenzdelegation an einen Ausschuss, einzelne Vorstandsmitglieder oder an Mitarbeitende.</p>
	<p>4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</p>	
	<p>5. das Handeln für den Verband nach aussen;</p>	
	<p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</p>	
	<p>7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</p>	

	Art. 20 Finanzbefugnisse	neu geschaffener Artikel für die Finanzbefugnisse
	¹ Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:	Operative Entscheidungen mit hoher politischer Tragweite können nicht delegiert werden. Diese muss der Vorstand selber fassen und sind in Abs. 1 definiert.
4. Finanzielle Kompetenzen • Ausgaben, die zwingende Folgen des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten oder früherer Beschlüsse darstellen (gebundene Ausgaben). • Beschluss über dringende unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen (gebundene Ausgaben). • Festsetzung, Überprüfung und Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels im Sinne der Bestimmungen in dieser Zweckverbandsstatuten • Regelung der Anweisungsbefugnisse und der Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr • Die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes. • Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.	1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;	
	2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;	ZV hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sache des Vorstandsvorstandes. Steuerung der konkreten Ausgaben gem. Budget.
	3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;	
Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-.		Die Ausgabenkompetenz von budgetierten Ausgaben soll delegiert werden können, deshalb wird dieser Passus neu in Abs. 2 geregelt.
Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000 b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-.	4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.	Finanzieller Handlungsspielraum für den Vorstandsvorstand wird erhöht.
	² Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:	Eine massvolle Delegation von Ausgaben soll stufengerecht delegiert werden können.
	1. der Ausgabenvollzug;	
	2. gebundene Ausgaben;	
	3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.	Finanzieller Handlungsspielraum für den Vorstandsvorstand wird erhöht. Gleichzeitig sollen auch Ausgaben, welche budgetiert wurden zeitnah vorgenommen werden können, indem die Ausgabenkompetenz an einen Ausschuss, Mitglieder oder Mitarbeitende delegiert werden könnte.
Art. 20 Aufgabendelegation	Art. 21 Aufgabendelegation	
Die ARA-Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.	¹ Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.	
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.	
Art. 21 Einberufung und Teilnahme	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	
Die ARA-Kommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten bzw. der Präsidentin, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag der Mitglieder der ARA-Kommission einer Gemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.	¹ Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Unterteilung in zwei Absätze. Inhaltlich keine Änderungen.

	² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.	
Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	³ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	
Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	
Art. 22 Beschlussfassung	Art. 23 Beschlussfassung	
Die ARA-Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	
Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.	
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	
B.5. Die Rechnungsprüfungskommission	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 23 Zusammensetzung und Konstituierung	Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.	
Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie bestimmt den Aktuar.	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.	Regelung der Konstituierung analog der Konstituierung des Verbandsvorstands.
	³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.	Auch die Interessenbindungen der Rechnungsprüfungskommission müssen neu offengelegt werden.
Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 25 Aufgaben	
Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.	
	² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.	
Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.		übergeordnete Rechtsgrundlagen finden immer Anwendung. Die Aussagekraft dieser Formulierung hat zu wenig Bedeutung, dass sie als Hinweis übernommen werden müsste.

Art. 25 Beschlussfassung	Art. 26 Beschlussfassung	
Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	
Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	
	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Wesentlicher Hinweis aus § 40 Abs. 1 Gemeindegesetz.
	Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	
	¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.	Die Rechnungsprüfungskommission muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen um ihre Aufgabe erfüllen zu können.
	² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	
	Art. 28 Prüfungsfristen	
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Die Rechnungsprüfungskommission muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Übergeordnet werden keine konkreten Fristen genannt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollen in den Statuten die Fristen definiert werden.
	2.6. Prüfstelle	
	Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	Grundlage für klärende Regelungen bilden §§ 142ff des Gemeindegesetzes.
	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	
	² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	
	³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
	Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	
	Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Ist grundsätzlich ebenfalls im Gemeindegesetz geregelt. Die Wiedergabe in den Statuten wird jedoch als sinnvoll erachtet.
B.6 Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 26 Anstellungsbedingungen	Art. 31 Anstellungsbedingungen	
Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.	Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.	
Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	
Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	
C. Verbandshaushalt	4. Pflichten der Verbandsgemeinden	
	Art. 33 Pflichten der Verbandsgemeinden	
Art. 39 Anschlusspflicht	Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:	

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende verschmutzte Abwasser der ARA zuzuleiten. Die Erstellung von Hochwasserentlastungen für die Limitierung des Regenwetterabflusses bleibt vorbehalten.	1. Das in ihrem Gebiet anfallende verschmutzte Abwasser der ARA zuzuleiten. Die Erstellung von Hochwasserentlastungen für die Limitierung des Regenwetterabflusses bleibt vorbehalten.	
Art. 38 Unterhalt		
Der Verband und die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Die Verbandsgemeinden räumen dem Verband das Recht ein, die gemeindeeigenen Abwasseranlagen jederzeit zu besichtigen.	2. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.	
	3. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäßem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren den Vorstand über Störungen und getroffene Massnahmen. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagebetreibern verkehren zu können.	
	4. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind dem Vorstand zu melden. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.	
Art. 40 Besondere Abwasserlieferanten		
Die Einleitung von besonders verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung wird gegeben, wenn die für einen einwandfreien Klärbetrieb erforderlichen Bedingungen eingehalten und allfällige Auflagen erfüllt werden.	5. Die Einleitung von besonders verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Die Zustimmung wird gegeben, wenn die für einen einwandfreien Klärbetrieb erforderlichen Bedingungen eingehalten und allfällige Auflagen erfüllt werden.	
	6. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP.	Definition von Koordinationsaufgaben des Zweckverbands im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des generellen Entwässerungsplans für den Verband sowie die Koordination von Wärmeentnahmen aus dem Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband. Deshalb sollen die Pflichten der Verbandsgemeinden gegenüber dem Zweckverband festgeschrieben werden.
	7. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.	
	8. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.	
	9. Sie stellen sicher, dass dominante Einleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht ihre Abwassermenge und ihre Schmutzfrachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.	

	10. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten den Vorstand. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.	
	11. Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen sind zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband zu koordinieren und bedürfen der Anhörung und Zustimmung des Zweckverbands.	
	5. Verbandshaushalt	
Art 28 Vermögensrechnung und Kostenausgleich	Art. 34 Finanzhaushalt	
	¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	
Der Verband führt eine eigene Vermögensrechnung. Investitionen, Erwerb von Grund und Rechten, Projekte, Bauleitungen und Abrechnungen, Probetriebe und weitere durch Bauvorhaben auflaufende Kapitalkosten sowie die Betriebskosten werden über den aktuellen Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt.		siehe Art. 35
Art. 30 Voranschlag		
Der Voranschlag ist bis 15. August des laufenden Jahres durch die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Verbandsgemeinden zur Genehmigung abzuliefern. Eine Kopie des Voranschlags ist gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.	² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	
Art. 33 Jahresrechnung		
Die Jahresrechnung ist bis 15. Februar des folgenden Jahres durch die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Verbandsgemeinden zur Genehmigung abzuliefern. Eine Kopie der Jahresrechnung ist gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.		neu in Art. 34 integriert
Art. 32 Rechnungsabschluss		
Die Berechnung der Gemeindeanteile an Betriebs-, Abschreibungs- und Zinskosten ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.		Das Rechnungsjahr entspricht ohne spezielle Nennung dem Kalenderjahr.
Art. 29 Kostenverteilungsschlüssel	Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten	
1. Prinzip Betriebs-, Abschreibungs- und Zinskosten werden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermenge aus den einzelnen Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten aus stark verschmutzenden Betrieben ausgeglichen.	¹ Betriebs-, Abschreibungs- und Zinskosten werden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermenge aus den einzelnen Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten aus stark verschmutzenden Betrieben ausgeglichen. Der Kostenanteil einer Verbandsgemeinde ergibt sich aus der gemessenen Abwassermenge der Verbandsgemeinde und den Frachtzuschlägen der auf deren Gemeindegebiet gelegenen Betriebe.	

<p>2. Ermittlung</p> <p>Die ARA-Kommission ermittelt die Kostenanteile gemäss Art. 29, Ziffer 1 aufgrund eines Berechnungsmodells, welches auf den zugeleiteten Abwassermengen der einzelnen Gemeinden basiert. Für die Mengmessungen werden geeignete Messeinrichtungen eingerichtet und betrieben. Die ARA-Kommission ist für das Messkonzept verantwortlich.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten werden diejenigen Einleiter ermittelt, welche Schmutzwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Schmutzstoffkonzentration oder -fracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Berücksichtigt werden dabei Betriebe, deren über 24h eingeleitete Schmutzstofffrachten einmal im Jahr (Belastungsspitze) mindestens 5 % der durchschnittlichen Tagesfracht der ARA erreichen. Für diese Betriebe werden durch die Gemeinden zu Lasten der Betriebe permanente, individuelle Frachtmessungen vorgenommen; gemäss dem Modell des VSA wird daraus ein Frachtzuschlag errechnet.</p> <p>Der Kostenanteil einer Gemeinde ergibt sich aus der gemessenen Abwassermenge der Gemeinde und den Frachtzuschlägen der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Betriebe.</p> <p>Die Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die ARA-Kommission bei der Umsetzung der Messungen zu unterstützen. Wenn nötig, kann eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der Berechnungsanlagen betraut werden.</p>	<p>² Der Vorstandsvorstand ermittelt die Kostenanteile gemäss Ziffer 1 aufgrund eines Berechnungsmodells, welches auf den zugeleiteten Abwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden basiert. Für die Mengmessungen ist der Verband verantwortlich.</p> <p>³ Zur Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten werden basierend auf dem Modell des VSA bei Einleitern mit erhöhter Fracht und bei dominanten Einleitern durch die Gemeinden zu Lasten der Betriebe permanente, individuelle Frachtmessungen vorgenommen. Gemäss dem erwähnten Modell wird daraus ein Frachtzuschlag errechnet.</p> <p>⁴ Die Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Sie sind bis Mitte März des Folgejahres auszugleichen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, den Vorstandsvorstand bei der Umsetzung der Messungen zu unterstützen.</p>	
<p>3. Anteile</p> <p>Die Belastungsanteile einzelner Gemeinden können von Jahr zu Jahr variieren soweit es die Reinigungsleistung der ARA zulässt.</p>		
<p>Art. 37 Kostenverteiler</p>		
<p>Alle Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Aufwendungen für Anschaffungen und bauliche Anpassungen werden der Betriebsrechnung belastet, sofern es die finanziellen Voraussetzungen erlauben. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.</p> <p>Der Saldo der Betriebsrechnung wird anhand des jeweils gültigen Kostenverteilers auf die Gemeinden übertragen.</p>		

Art. 31 Vorschüsse		
Für die Deckung von Kapitalaufwendungen, Abschreibungen und Betriebskosten kann die ARA Unteres Furttal von den Gemeinden zinslose Vorschüsse einfordern. Die Gemeinden haben ihre Anteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.	⁶ Für die Finanzierung der Betriebskosten kann der Verband von den Verbandsgemeinden zinslose Vorschüsse einfordern. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile, sofern sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.	
	Art. 36 Finanzierung der Investitionen	Mit der Einführung eines eigenen Finanzhaushalts (siehe Art. 43) werden Zweckverbände neu vermögensfähig. Dies bedarf neuer Regelungen betreffend der Finanzierung von Investitionen.
	¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.	
	² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgabe beschlossen.	
Art. 35 Verbandsanlagen	Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	Regelung, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband beteiligt sind.
Das durch den Verband erworbene Land sowie folgende Anlagen sind Eigentum des Verbandes 1. Abwasserreinigungsanlage samt Einrichtungen, die ausserhalb des Areals liegen können 2. Abwasserpumpwerke Hüttikon, Dänikon und Otelfingen 3. Abwasserpumpleitungen zwischen den Pumpwerken und der ARA 4. Regenrückhaltebecken in Dänikon und Hüttikon 5. Künftiges Becken in Boppelsen 6. Alle nicht im Baugebiet liegenden Freifallsammelkanäle und weiteren Anlagen mit Ausnahme von Sanierungs- und Anschlussleitungen einzelner Privatgrundstücke	¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.	
	² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	
Art. 36 Beiträge		
Staats- und Bundesbeiträge werden der Investitionsrechnung des Verbandes gutgeschrieben. Allfällig direkt bei den Gemeinden eingehende Beiträge an ein Verbandsbauwerk sind unverzüglich an den Verband weiterzuleiten. Werden den Gemeinden aufgrund ihrer Steuer- und Finanzkraft Beiträge nach verschiedenen Ansätzen zugesprochen, erfolgt eine separate Abrechnung. Werden Kostenanteile für Industrien als nicht beitragsberechtigt ausgeschieden, wird die entsprechende Gemeinde mit diesem Anteil belastet.		Investitionsbeiträge mussten nach früherem Recht durch die Verbandsgemeinden geltend gemacht werden. Mit dem neuen Finanzausgleich wurden jedoch keine Investitionsbeiträge an die Gemeinden ausgerichtet.

Art. 34 Haftung	Art. 38 Haftung	
Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.	¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.	
Der Haftungsanteil richtet sich nach dem letzten Kostenverteiler.	² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.	
F. Aufsicht und Rechtsschutz	6. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 41 Aufsicht	Art. 39 Aufsicht	
Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	
Art. 42 Rechtsschutz	Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	
	² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.	Neubeurteilung beim Verbandsvorstand ist durch die Änderung des Gemeindegesetzes begründet.
Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
G. Auflösung, Austritt und Liquidation	7. Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 44 Kündigung	Art. 41 Austritt	
Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Neu ohne Vorbehalt bei Liquidation.
Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt.		
Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.	² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	
Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt.	⁴ Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt.	
Art. 43 Auflösung	Art. 42 Auflösung	
Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Liquidationskosten oder Liquidationserlös werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den in den letzten zehn Jahren im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten getragen.	¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den in den letzten zehn Jahren im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten.	
H. Schlussbestimmungen	8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 43 Einführung eigener Haushalt	
	¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.	
	² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
	Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge	
	¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.	
	² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.	
	³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.	
Art. 45 Inkrafttreten	Art. 45 Inkrafttreten	
Diese Zweckverbandsstatuten wird vorbehältlich der rechtskräftigen Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Zweckverbandsordnung vom 1. Januar 2001 (Genehmigungsdatum gemäss RRB Nr. 2000)	¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft. ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.	
	³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.	
Art. 46 Rechtsverantwortung		
Der Verband führt alle laufenden Verträge und Geschäfte weiter, die in Anwendung der alten Zweckverbandsordnung abgeschlossen wurden.		